

## Allgemeine Mietbedingungen der Firma Hibert Transporte und Vermietung

### 1. Mietvertrag

Nachfolgende Vermietbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Mietverträge über Transportmittel zwischen dem Mieter und Jakob Hibert Transporte als Vermieter. Diese Vermietbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Mietverträge über Transportgeräte, auch wenn kein schriftlicher Vertrag abgefasst worden ist, oder das Transportgerät gegen ein anderes getauscht wird. Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung des Vermieters (den Vermieter).

### 2. Mietgegenstand

Mietgegenstand ist ein funktionsfähiges gebrauchtes Transportgerät. Der Vermieter ist berechtigt anstelle des im Mietvertrag bezeichneten Transportgerätes ein anderes zu liefern, sofern dieses in Typ, Tauglichkeit und Ausstattung dem Bezeichneten entspricht.

### 3. Übergabe

3.1 Der Mieter hat das Transportgerät unverzüglich nach Bereitstellungsanzeige im Übergabedepot des Vermieters zu übernehmen. Er wirkt durch die mit der Abholung beauftragte Person an der Untersuchung des Transportgerätes und der Erstellung des Zustandsberichtes mit. In dem abschließend alle evtl. festgestellten Mängel schriftlich zu fixieren sind.

3.2 Der Mieter hat die mit der Abholung und Rückgabe des Transportmittels beauftragte Person zur Abgabe der für den Abschluss und die Abwicklung des Mietvertrages erforderlichen Erklärungen, einschließlich der Zustandsberichte (u.a. Übergabe- und Rückgabeprotokolle) bevollmächtigt. Bereits für den Mieter erfolgtes Rechtshandeln wird von ihm genehmigt.

### 4. Mietgebrauch

4.1 Der Mieter darf das Transportgerät nur in Europa und unter Beachtung der vereinbarten Nutzung und der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) einsetzen. Er darf es nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters untervermieten. Verweigert der Vermieter die Einwilligung, steht dem Mieter kein Kündigungsrecht zu. Der Mieter verpflichtet sich, kein Material zu laden, das geeignet ist, das Transportgerät für den Transport anderer Güter beeinträchtigen oder unbrauchbar zu machen. Der Mieter hat die einschlägigen Straßenverkehrs-, Zulassungs- und sonstige für den Einsatz des Transportgerätes bedeutsamen Vorschriften in dem von ihm gewählten Einsatzländern zu beachten.

4.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur durch eingewiesenes und geschultes Personal bedienen zu lassen. Er haftet für Fehler bei der Bedienung durch das Personal selbst.

4.3 Sollte während des Einsatzes des Mietgegenstandes ein Defekt festgestellt oder vermutet werden, so ist das Gerät sofort stillzulegen und der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Für Schäden, Fahrt- und Reparaturkosten, die durch Bedienungsfehler

4.4 Der Mieter ist verpflichtet dem Vermieter auf Verlangen den jeweiligen Aufenthaltsort des Transportgerätes mitzuteilen und es ihm in angemessenen Abständen im nächstgelegenen Depot zur Durchsicht vorzuführen. Wird das Transportgerät von Dritten oder hoheitlich festgehalten bzw. beschlagnahmt, ist der Vermieter binnen 24 Stunden telefonisch zu informieren. Die Miete ist auch für diesen Zeitraum weiter zu zahlen, es sei denn, dass der Vermieter den Umstand der Beschlagnahme etc. schuldhaft zu vertreten hat.

4.5 Das Gebrauchsrecht des Mieters endet mit Wirksamwerden der Kündigung. Von diesem Zeitpunkt an darf das Transportgerät nur noch zur Rückführung in das vom Vermieter bestimmte Depot benutzt werden. Insbesondere ist die Verbringung ins Ausland verboten.

### 5. Mietdauer/ Kündigung

5.1 Ist ein verbindliches Bestelldatum vereinbart worden, ist die Miete von diesem Tag an mit der Bereitstellung, sonst vom Tage der Übergabe an zu zahlen. Die Miete ist zu entrichten, bis das Transportgerät einschließlich Papieren und Zubehör im vereinbarten Depot des Vermieters zurückgegeben worden ist. Übergabe und Rückgabetermin sind volle Miettage. Sind bei Rückgabe Schäden am Transportgerät zu beseitigen, die gemäß nachstehender Ziffer 11.2 (Gewährleistung) weder bei der Übergabe vorhanden noch nachträglich durch normalen Verschleiß entstanden sind, ist für die unter Einschluss der Materialbeschaffungsdauer erforderliche Zeit max. sieben Tage die Miete unbeschadet weitergehender Ansprüche des Vermieters weiter zu entrichten. Falls der Vermieter in der Lage ist, einen höheren Mietausfall nachzuweisen, ist der Vermieter berechtigt, - diesen geltend zu machen. Der Mieter ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass dem Vermieter als Folge der Schaden kein oder ein wesentlich geringerer Mietausfall entstanden ist.

5.2 Sofern keine Minimum-Mietzeit von mehr als einem Monat vereinbart worden ist, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Tagen gekündigt werden. Bei einer vereinbarten Minimum-Mietzeit bis zu einem Jahr kann der Vertrag zu oder nach deren Ablauf mit einer Frist von 15 Tagen, bei einer längeren Minimum-Mietzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Das fristlose Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ein zur Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem Vermieter bekannt wird, dass der Anspruch auf die Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet ist, wenn der Mieter mit der Bezahlung von zwei aufeinanderfolgenden Mieten in Verzug ist, Schecks oder vereinbarte Lastschriften nicht eingelöst werden, Zwangsvollstreckungen Dritter gegen ihn oder in die Mietsache bekannt werden, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt ist und/oder bei Zahlungseinstellung, wenn fortgesetzte mangelnde Pflege und/oder vertragswidriger Gebrauch des Transportgerätes vorliegen sowie eine besondere Schadensintensität oder die Verletzung der Mitteilungspflicht bei erheblicher Verschlechterung der Vermögenslage des Mieters besteht. Ein wichtiger Grund ist auch die nicht fristgerechte Entgegennahme des Transportmittels, sofern der vereinbarte Übergabetermin um mehr als 3 Tage überschritten wurde, unabhängig vom Verschulden des Mieters.

5.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Für den Fall, dass das Transportmittel nach Beendigung des Mietvertrages durch Zeitablauf oder Kündigung nicht ordnungsgemäß zurückgegeben wird, willigt der Mieter in eine Rückholung durch Seliger Nutzfahrzeuge ein, ohne dass vorher eine entsprechende Information erfolgt. Der Mieter trägt die Kosten der Rückholung.

### 6. Mietentgelt

6.1 Die Mietrate setzt sich zusammen aus der Grundmiete und den Zuschlägen wie Kraftfahrzeugsteuer, Kaskoversicherung mit Selbstbehalt (SB), Haftpflichtversicherung mit SB, Gebühren für jede Ein- und Auslieferung oder Mehrwertsteuer.

6.2 Ist eine längere Minimum-Mietzeit von mehr als einem Monat vereinbart worden und nimmt der Mieter das Transportgerät nicht ab bzw. gibt es vorzeitig zurück, kann der Vermieter auf Erfüllung bestehen und nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen: letzterer beträgt 15 % der Mietrate für die (restliche) Minimum-Mietzeit, wobei die Mietraten anhand des dann gültigen Diskontsatzes abgezinst werden. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Vermieter einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist. Bei vorzeitiger Rückgabe kann der Vermieter seinen Schaden stattdessen so berechnen, dass er die Differenz der Tagesmiete für die vereinbarte und tatsächliche Mietdauer nachbelastet.

6.3 Der Vermieter kann die Mietraten angemessen anpassen, wenn sich die in der Preiskalkulation zugrundeliegenden Faktoren gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss ändern, auf deren Bildung der Vermieter keinen Einfluss hat, wie z.B. Zinssätze, KFZ-Versicherung, Steuern oder Abgaben. Bei einer Minimum-Mietzeit darf der Vermieter darüber hinaus nach Ablauf eines Jahres die Mietrate den geänderten Lohn- und Materialkosten angemessen anpassen. Diese wird der Vermieter dem Mieter auf Verlangen nachweisen.

### 7. Zahlungsbedingungen

7.1.1 Die Mietraten sind kalendermonatlich im Voraus fällig, auch wenn die nur zu Buchhaltungszwecken erstellte Rechnung noch nicht vorliegt. Sonstige Forderungen des Vermieters sind nach Rechnungsstellung sofort zu begleichen.

7.1.2 Zahlungsverzug tritt spätestens 10 Tage nach Zugang der Rechnung ein, sofern nicht nach dem Gesetz schon früher eingetreten ist.

7.1.3 Kommt der Mieter in Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Falls der Vermieter in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen, Der Mieter ist jedoch berechtigt, dem Vermieter nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.2 Wurde eine Minimum-Mietzeit von mehr als einem Monat vereinbart, hat der Mieter dem Vermieter ein SEPA-Firmenlastschriftmandat als Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Bei Rücklastschrift mangels Deckung bzw. wegen Widerspruchs wird ein Kostenbeitrag von 20 € + USt. berechnet. Der Mieter erklärt sich hiermit einverstanden, dass für den Fall eines Nichteinlösens (Nichteinlösung einer Abbuchung, etc.) das Fahrzeug sofort an Seliger Nutzfahrzeuge herausgegeben wird oder durch Seliger Nutzfahrzeuge ohne Ankündigung entgeltlich abgeholt wird

7.3 Die Entgegennahme eines Wechsels dient als Sicherheit und führt erst nach schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung des Vermieters zur Stundung von Mietraten. Der Mieter darf die Mietraten nicht mindern. Gegenüber Forderungen des Vermieters ist er zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt. Ist der Mieter Kaufmann, so steht ihm

darüber hinaus das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des 369 HGB nicht zu. Alle Zahlungen werden unabhängig von einer Leistungsbestimmung durch den Mieter zunächst auf unverzinsliche Kosten, dann auf Zinsen, dann auf evtl. Schadenersatzforderungen, dann auf Mietraten und dann auf sonstige Forderungen verrechnet.

#### **8. Mietsicherheit**

Als Mietsicherheit tritt der Mieter dem Vermieter seine künftigen Forderungen aus einer evtl. Weiterüberlassung des Transportgerätes gegen Dritte sowie aus der Durchführung von Transporten mit dem Transportgerät an den Vermieter ab und teilt ihm seine diesbezüglichen Schuldner auf Verlangen mit; diese Abtretung wird der Vermieter nur bei Zahlungsverzug anzeigen. Er wird ihm abgetretene Forderung auf Verlangen freigeben, wenn sie die gesicherten um mehr als 20 % übersteigen.

## 9. Versicherung

9.1 Der Mieter gewährleistet, dass Anhänger nur hinter Zugfahrzeugen geführt werden, für die ein Versicherungsschutz entsprechend 10 ff. AKB und dem Pflichtversicherungsg (PflivG) besteht.

9.2 Die Transportgeräte sind gemäß den AKB vollkaskoversichert. Ladung und austauschbare Ladungskörper sind nicht mitversichert. Der Mieter ist verpflichtet, die einem Versicherungsnehmer gegenüber der Versicherung gem. AKB obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Eine Kasko-SB ist vom Mieter auch bei unverschuldeten Schäden zu tragen. Die Kasko-Selbstbeteiligung beträgt sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde - je Schadenfall 5.000,- Euro. Der Mieter haftet bei einem von ihm zu vertretenen Schadensereignis für den aus der Kaskoversicherung nicht zu erstattenden Schaden insbesondere für Wertminderung und Mietausfall.

9.3 Bei mehr als zwei Schäden pro Jahr ist der Vermieter berechtigt, die in dem Mietvertrag enthaltene Versicherung mit Monatsfrist zu kündigen. Der Mieter ist dann verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich eine Deckungskarte und einen Versicherungsschein über den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz auszuhändigen oder ETC erhöht die Mietrate wie unter 6.3 beschrieben. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Im Fall der Eigenversicherung reduziert sich der Mietzins in Höhe der ersparten ETC - Versicherungsprämie.

9.4 Im Falle der Versicherung durch den Mieter hat der Mieter für eine ausreichend gedeckte Vollkasko- und Betriebsschadensversicherung zu sorgen. Der Mieter lässt bei seiner Versicherung einen auf Seliger Nutzfahrzeuge oder ein von Seliger Nutzfahrzeuge benanntes Unternehmen lautenden Versicherungsschein ausstellen.

## 10. Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer trägt der Mieter. Sie ist in der Mietrate nicht enthalten, wenn nicht anders aufgeführt. Soweit Anhänger mit grünem Kennzeichen vermietet werden, hat der Vermieter die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung gem. 10 KraftStG erhalten. Der Mieter steht dafür ein, dass diese Fahrzeuge ausschließlich hinter Zugfahrzeugen geführt werden, für die ein ausreichender Anhängerzuschlag entrichtet wurde. Der Mieter ist auf verlangen zu entsprechenden Nachweisen verpflichtet.

## 11. Gewährleistung

11.1 Der Vermieter übergibt dem Mieter das Transportgerät im verkehrssicheren und funktionstauglichen Zustand. Er ist nicht verpflichtet im Ausgangsbericht vermerkte Schäden oder Mängel zu beseitigen, wenn diese den vereinbarten Einsatz des Transportgerätes nicht beeinträchtigen.

11.2 Sollten sich nachträglich den Einsatz beeinträchtigende Mängel herausstellen, die bereits bei Übergabe vorgelegen haben oder nachträglich - insbesondere durch normalen Verschleiß - entstanden und auf Kosten des Vermieters zu beseitigen sind, kann der Mieter verlangen, dass der Vermieter diese beseitigen lässt. Der Mieter hat dazu das Transportgerät/Anhänger, (nur) so lange es noch fahrbar sind, auf seine Kosten unbeladen in ein Depot des Vermieters oder in eine vom Vermieter zu benennende Fachwerkstatt zu verbringen. Standzeiten bis zu drei Tagen werden nicht vergütet; für darüber hinaus gehende Standzeiten wird dem Mieter die Miete gutgeschrieben, wenn der Vermieter nicht ein anderes gleichgeeignetes Transportgerät zur Überbrückung zur Verfügung stellen kann.

## 12. Haftung des Vermieters

12.1 Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters gemäß § 538 BGB ist ausgeschlossen.

12.2 Soweit nachstehend nichts anderes ausgeführt wird, sind vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Der Vermieter haftet deshalb nicht für entgangenen Gewinn und sonstige Folgeschäden des Mieters, insbesondere an der Ladung oder für Verzögerungen.

12.3 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; soweit hierdurch eine Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen besteht, ist diese auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten haftet der Vermieter für jedes Verschulden, aber beschränkt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Diese Beschränkung gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten des Vermieters.

12.4 Sämtliche Schadensersatzansprüche - auch solche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden - verjähren in sechs Monaten - soweit nicht Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

12.5 Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

## 13. Verlust oder Schäden

13.1 Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Transportgerätes ist unverzüglich eine polizeiliche Aufnahme zu veranlassen und der Vermieter binnen 24 Stunden telefonisch zu informieren. Darüber hinaus hat der Mieter dem Vermieter alle Unfall- oder Betriebsschäden mit voraussichtlichen Reparaturkosten über € 500,00 netto sowie einen Schaden, den nach Auffassung des Mieters der Vermieter erstatten soll, unverzüglich und möglichst vor Schadensbeseitigung zu melden.

13.2 Unfälle sollen, außer bei Bagatellschäden, polizeilich aufgenommen werden. Der Mieter trifft alle erforderlichen Feststellungen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter bzw. Geltendmachung eigener Ansprüche des Vermieters.

## 14. Obhut, Verschleiß, Wartung, Pflege

14.1 Der Mieter hat das Transportgerät sorgfältig unter Beachtung der Herstelleranweisung auf seine Kosten zu pflegen. Dazu gehören waschen und Reinigen sowie die tägliche Kontrolle des festen Sitzes der Radmutter und der Funktionstauglichkeit der technischen Einrichtung. Der Mieter hat das Transportgerät schonend einzusetzen und sorgfältig gegen Gefahren oder Abhandenkommen zu schützen. Er haftet für Dritte, in deren Verfügungsgewalt er das Transportgerät übergibt. Dies gilt insbesondere beim unbegleiteten Fähr- oder Bahntransport einschl. Verladungen, Be- und Entladung hat der Vermieter sorgfältig zu überwachen. Das Transportgerät darf nur an bewachten Plätzen abgestellt werden.

14.2 Der Mieter hat den Mietgegenstand gegen Diebstahl zu sichern. Verstößt der Mieter hiergegen ist der Vermieter berechtigt den Mietgegenstand zu sichern und in einem vom Vermieter zu bestimmenden Ort zu verbringen, wo das Fahrzeug gegen Diebstahl geschützt ist. Die Miete ist auch für diesen Zeitraum weiter zu zahlen.

14.3 Der Mieter verpflichtet sich das Transportgerät fachgerecht und sorgfältig zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen technischen und optischen Zustand zu erhalten. Bei einer Mietdauer von mehr als einem Monat hat er rechtzeitig jede fällige technische Untersuchung, gleich ob sie vom Hersteller oder gesetzlich vorgeschrieben sowie die Wartung von sich durchführen zu lassen. Die Arbeiten müssen den Herstellervorschriften entsprechen und soweit der Vermieter Kosten von mehr als € 500,00 tragen soll - vorher von ihm genehmigt werden.

14.4 Die Kosten für die üblichen und in der Miete einkalkulierten Verschleiß-, Reparatur- und Wartungsarbeiten einschl. der technischen Untersuchungen trägt der Vermieter, soweit die Arbeiten in seinem Depot oder nach Einholung eines Kostenvoranschlages bei einer von ihm bezeichneten Werkstatt durchgeführt werden. Er erstattet die Gebühren für die Untersuchungen.

14.5 Sollten Reifen aus anderen Gründen als wegen des normalen Verschleißes zu ersetzen sein (z. B. Einfahren von Gegenständen, Flankenschäden etc.) oder sollte im Rahmen der Vereinbarung ‚Reifenverschleiß inklusive‘ der Reifenverschleiß im Durchschnitt 1 mm pro angefangenen Monat pro Rad übersteigen, trägt der Mieter mit 1/13 des Neureifenpreises jeden zu ersetzenden Millimeter. Letzter Satz gilt auch bei der Berechnung des anteiligen Restwertes eines neuen oder bereits gebrauchten Reifens, den der Mieter zu ersetzen hat, weil er während der Mietzeit unbrauchbar wurde oder abhandengekommen ist. Reifen sollten nur durch eine vom Vermieter autorisierten Reifendienst gegen Reifen desselben Fabrikats und Types getauscht werden. Der Mieter kann gegenüber dem Vermieter nur geltend machen, dass ein Reifentausch auf dessen Kosten - insbesondere wegen des Reifenmangels oder wegen Verschleiß erforderlich war, wenn er den beschädigten oder abgefahrenen Reifen dem Vermieter zur Verfügung stellt oder ein Protokoll des o.e. Reifendienstes vorlegt.

## 15. Autobahnmautgesetz

15.1 Der Mieter ist verpflichtet, sich über die jeweiligen nationalen Mautgesetze zu informieren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Bei Verstößen gegen Mautgesetze verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter von Schadenersatzansprüchen, Geldbußen usw. freizustellen. Der Mieter haftet für die Zahlung und Abbuchung aller durch den Gebrauch des Mietobjekts anfallenden Mautgebühren. Bei Fahrzeugen, die seitens des Vermieters nicht mit Mauterfassungsgeräten ausgestattet sind, ist der Mieter für die Registrierung und Endregistrierung verantwortlich. Der Mieter ist verpflichtet, die Fahrzeuge endregistriert und ohne Mauterfassungsgeräte an den Vermieter zurückzugeben. Vorsorglich bevollmächtigt der Mieter den Vermieter bei Fahrzeugrückgabe oder Vertragsaufhebung die Endregistrierung für den Mieter vorzunehmen. Bei Fahrzeugen die durch den Vermieter mit Mauterfassungsgeräten ausgestattet und auf Seliger Nutzfahrzeuge zugelassen sind, erfolgt die Abrechnung der streckenbezogenen Mautgebühren, über den Vermieter. Die Mautgebühren werden einmal im Monat abgerechnet. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Mieter, mit dem Vermieter eine Service- und Zahlungsvereinbarung abzuschließen. Befindet sich der Mieter mit der Zahlung der Mautgebühren (auch Vorauszahlungen) in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, das Mauterfassungsgerät zu sperren. Gleiches gilt, wenn zwischen dem Mieter und Vermieter eine Service- und Zahlungsvereinbarung nicht zustande kommt. Schadenersatzansprüche des Mieters

wegen Ausfall, nicht ordnungsgemäßer Funktion des Mauterfassungsgerätes usw. sind soweit nicht Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, sowohl gegenüber dem Vermieter als auch ETC ausgeschlossen.

15.2 Der Mieter hat Mautaufstellungen, Rechnung und Einzelfahrtennachweise vom Vermieter bzw. Toll Collect unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang ausschließlich beim Vermieter substantiiert und unter Verwendung des von Toll Collect unter [www.toll-collect.de](http://www.toll-collect.de) bereitgestellten Formulars geltend zu machen. Der Mieter hat den von ihm zu vertretenden Schaden der durch Beschädigung oder Verlust der Onboard Unit für den Vermieter entsteht zu tragen